

Sehr geehrter Herr Witt,

bezüglich Ihrer Anfrage zum Feuerwehrgerätehaus möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Sie planen als Gemeinde einen neuen Feuerwehrgerätehaustandort in Ostbevern-Brock. Die dazu notwendige abwassertechnische Erschließung für das Niederschlagswasser des Grundstücks soll dabei abweichend zur ursprünglichen Planung nicht, wie im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehen, über die Einleitungsstelle ES 15, sondern vielmehr als Erweiterung des Netzes 03 über die Einleitungsstelle ES 06.1 erfolgen.

Gemäß Ihrem Ratsbeschluss vom 10.12.2015 wurde einstimmig die 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Gemeinde beschlossen. Danach ist innerhalb des ABK der Bau eines Regenrückhaltebeckens für das Netz 03 für 2020 geplant. Grundlage für den Bau dieser Retention bildete das ermittelte Defizit für eine gewässerverträgliche Einleitung in das Gewässer an der Einleitungsstelle ES 06.1. Die aktuelle ungedrosselte Einleitungsmenge liegt bei 388 l/s, wobei das Feuerwehrgerätehaus noch nicht berücksichtigt ist. Gemäß den wasserwirtschaftlichen Anforderungen laut der Immissionsbetrachtung für die Deppengaugasse aus 2015 liegt die gewässerverträgliche Einleitungsmenge bei 34 l/s. Das erforderliche Regenrückhaltebecken wurde bis heute bei mir nicht angezeigt und gebaut.

Der geplante Anschluss der Niederschlagsentwässerung der östlichen Grundstücksteilfläche des Standortes des Feuerwehrgerätehaus führt zu einer Erweiterung des bestehenden Netzes 03. Dieses Vorhaben ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch zu sehen, da damit die Differenz zwischen tatsächlicher und gewässerverträglicher Einleitungsmenge weiter erhöht wird. Zumal mir die Planungen zum Bau bzw. zur Umsetzung des Regenrückhaltebeckens bisher nicht vorliegen und die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Netz 03 bereits am 31.12.2020 ausgelaufen ist.

Niederschlagswassereinleitungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Mit den Antragsunterlagen hat mir der Abwasserbeseitigungspflichtige, für Ihr Gemeindegebiet die TEO AöR die Gewässerverträglichkeit der Einleitung auch im Hinblick auf den hydraulischen Stress nachzuweisen. **Die Errichtung des erforderlichen Regenrückhaltebeckens ist aufgrund der ermittelten Daten unbedingt erforderlich.**

Gemäß § 6 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Im Weiteren wird unter Ziffer 6 ausgeführt, dass an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen ist. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und insgesamt zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund kann allenfalls eine weitere kurz befristete Erlaubnis für die Einleitungsstelle ES 06.1 ohne Netzerweiterung in Aussicht gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist aber die Nennung der Art der Sanierungsmaßnahme sowie die Sanierungsfrist. Beides war im Zuge der letzten Erlaubnis (gültig bis zum 31.12.2020) erfolgt und entsprechend in Ihrem Abwasserbeseitigungskonzept aufgenommen worden, eine Umsetzung ist bis heute allerdings nicht erfolgt. Die Einleitung entspricht damit nicht den einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Regeln der Technik und damit ist die Voraussetzung für eine Befreiung von der Abwasserabgabe nicht gegeben. Gemäß der Mitteilung der zuständigen Behörde beträgt die entsprechende Abwasserabgabe derzeit in etwa 584 €/ Jahr.

Fazit:

Aufgrund der vorliegenden Entwässerungsplanung wird die bestehende und nicht gewässerverträgliche Einleitungsmenge (388 l/s) durch das Bauvorhaben noch zusätzlich vergrößert. Der Erschließung kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Andreas Kortenbreer

Amt für Umweltschutz und Straßenbau
Kreis Warendorf - Der Landrat
Waldenburger Str. 2 - 48231 Warendorf
Tel.: 02581 53-6627 - Fax: 02581 53-96627